

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere  
Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von  
Werbeanlagen**

**- Werbeanlagensatzung -**

**Vom 24.10.2024**

Die Gemeinde Reichenschwand erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) folgende Änderungssatzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung – vom 24.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) wenn sie  
als eigenständige Anlage wie Tafeln, Platten, beleuchtete Kästen, Transparente, Wandbemalung, Fahnen, Pylonen, Säulen, plastische Darstellung o. a. vor die straßenseitige Bauflucht der Hauptgebäude hervortreten und nicht parallel zum Straßenverlauf errichtet werden.“

b) Nach Buchst. h wird folgender Buchst. i eingefügt:

„i) wenn sich mehr als zwei Werbeanlagen der in Buchst. h genannten Arten unmittelbar nebeneinander befinden.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 29.10.2024 in Kraft.

Gemeinde Reichenschwand



Manfred Schmidt  
1. Bürgermeister



Reichenschwand, den 24.10.2024